

Stellungnahme der AGJ zu Vorschlägen, das Jugendstrafrecht zu verschärfen

Aus dem Bereich des Bundesrats wird in letzter Zeit der Versuch unternommen, durch Änderung des Jugendgerichtsgesetzes bei Heranwachsenden das Jugendstrafrecht nur in Ausnahmefällen anzuwenden (vgl. zuletzt BR.Drs. 562/97 vom 5.8.1997). Außerdem wird erwogen, das Strafmündigkeitsalter von bisher 14 Jahren auf 12 Jahre herabzusetzen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ist der Auffassung, daß einem von den Sicherheitsbehörden konstatierten Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität durch die Verschärfung der Strafgesetze nicht wirksam begegnet werden kann. Sie unterstützt die von der Jugendministerkonferenz im Juni 1997 aufgestellte Forderung, daß Prävention Vorrang vor Strafverfolgung und Repression haben soll, und fordert darüber hinaus wie diese eine Versachlichung der Diskussion über Kinder- und Jugenddelinquenz.

1. Zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

Das deutsche Jugendstrafrecht zeichnet sich dadurch aus, daß bei Heranwachsenden das Jugendgericht zuständig ist und dieses unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und nach Würdigung der Tat im Einzelfall entscheiden kann, ob es bei Tätern im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht anwendet (§ 105 JGG). Eine wesentliche Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es dabei, gutachterlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Heranwachsende zum Tatzeitpunkt entwicklungsmäßig noch einem Jugendlichen gleich stand. Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende führt dazu, daß die dort vorhandenen vom Erziehungsgedanken geprägten abgestuften Sanktionsmöglichkeiten genutzt werden können. Dagegen gibt es im Erwachsenenstrafrecht für das Gericht im Wesentlichen nur die Möglichkeiten von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe.

Die AGJ ist der Auffassung, daß es weiterhin dem Gericht überlassen werden sollte,

bei Heranwachsenden nach Würdigung des Einzelfalles zu entscheiden, ob es Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anwendet. Eine Festlegung durch den Gesetzgeber, daß Jugendstrafrecht nur im Ausnahmefall angewendet werden darf, halten wir für nicht sachgerecht. Bereits nach dem geltenden Recht entscheidet das Gericht im Einzelfall anhand gesetzlich vorgegebener Kriterien, ob allgemeines oder Jugendstrafrecht angewendet wird. Dieser Grundsatz würde zwar auch nach der vorgeschlagenen Gesetzesnovellierung gültig bleiben, die Bewertungsmaßstäbe würden jedoch zugunsten des allgemeinen Strafrechts verschoben. Das widerspricht dem Vorrang des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, der nach Auffassung der AGJ auch bei Heranwachsenden unbedingt erhalten bleiben muß.

2. Zur Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters

Auch eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters ist aus fachlicher Sicht nicht vertretbar, da mit den Mitteln des Jugendstrafrechts der Delinquenz von Kindern nicht begegnet werden kann. Eine strafrechtliche Sanktion im Rahmen eines förmlichen Strafverfahrens hat nach Einschätzung der Jugendhilfe für die Entwicklung tiefgreifende negative Folgen, die durch den Strafvollzug noch verstärkt würden. In Fachkreisen wird aus diesem Grunde für eine Anhebung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre sowie für verstärkte Anstrengungen der Jugendhilfe für diese Altersgruppe plädiert. Demgegenüber erscheint die Forderung nach Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters als ein Rückschritt, der die Erkenntnisse der Pädagogik und der Jugendkriminalologie negiert.

3. Prävention statt straf- rechtlicher Maßnahmen

Die vorhandenen Strafgesetze reichen für den justiziellen Umgang mit der Jugendkriminalität aus. Allerdings ist es nötig, den kriminalitätsfördernden Bedingungen im Leben junger Menschen verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen. Hierzu gehören

- die zunehmenden Schwierigkeiten für junge Menschen, einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz zu bekommen,
- die Diskrepanz zwischen den in der Wohlstandsgesellschaft propagierten Konsumwünschen und dem tatsächlich erreichbaren Lebensstandard,
- die Ausgrenzung von Ausländer- und Aussiedlerkindern.

Die Jugendhilfe soll nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Für die Verhinderung von Kinder- und Jugendkriminalität ist es einerseits notwendig, präventive Angebote vorzuhalten und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist in allen Politikbereichen, die auf das Auf-

wachsen von Jugendlichen Einfluß haben, ein neues Denken erforderlich, da ohne die Verbesserung der Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien auch präventive Konzepte zu kurz greifen.

Die AGJ sieht es als dringliche Aufgabe an, daß die im SGB VIII vorgesehenen Angebote und Leistungen insbesondere der Jugend- arbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzie- herischen Kinder- und Jugendschutzes be- darfsgerecht angeboten werden. Hierzu ist – auch in Zeiten knapper Kassen – eine ausrei- chende Finanzierung dringend notwendig.

Die AGJ verweist auf den Beschluß der Jugendministerkonferenz zur Kinder- und Jugenddelinquenz; dort wird in großer Ein- mütigkeit der Vorrang von Prävention vor Strafverfolgung und Repression gefordert

und fachlich begründet. Die AGJ stellt sich auch hinter die Einschätzungen und Emp- fehlungen des Bundesjugendkuratoriums »Kinder- und Jugendkriminalität als Her- ausforderung an die Kinder- und Jugendhil- fe und an die Kinder-, Jugend- und Famili- enpolitik« vom 17. Juni 1997.

Eine Verschärfung des Jugendgerichtsge- setzes löst die vorhandenen Probleme nicht. Die AGJ appelliert daher an die Entschei- dungsträger in Bund und Ländern, Vorschlä- gen zur Änderung des Jugendstrafrechts ihre Zustimmung zu versagen.

Siehe auch: Erklärung des Bundesjustiz- ministers Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jort- zig vom 5.9.1997; S. 25 in diesem Heft.

Glosse

Ein Elch-Test für das KJHG

Hartmut Gerstein

Als das Kinder- und Jugendhilfegesetz nach 30jähriger Entwicklungsarbeit An- fang der 90er Jahre vom Band lief, galt es als zukunftsweisendes Modell eines mo- dernen Leistungsgesetzes. Aber schon zwei Jahre nach Auslieferung gab es die Rückrufaktion mit der »Reparaturnovel- le«, weil sich die Fahreigenschaften im Praxistest als verbesserungsbedürftig her- ausstellten. Das Problem gilt inzwischen als behoben.

Bei dem nachträglichen Einbau des indivi- duellen Rechtsanspruchs auf einen Kin- dergartenplatz geriet jedoch der Motor ge- hörig ins Stottern. Man hatte es nämlich unterlassen, das Finanzvolumen dem neu- en Bedarf anzupassen, mit der Folge, daß das Gemisch nicht mehr stimmte und durch die enormen Abflüsse bei den Kinderta- geseinrichtungen andere Leistungsbereiche unterversorgt blieben. Dieser Mangel konnte weder durch neue Steuerungselemente noch durch das Antiblockiersystem einer Stichtagsregelung abgestellt werden.

Aber es kam noch schlimmer: Findige In- genieure hatten bei anderen Produktlinien (Pflegeversicherung, Sozialhilfe) Mecha- nismen der Kostendeckelung eingesetzt – ohne freilich nachweisen zu können, daß damit der Wirkungsgrad ihrer Produkte

spürbar erhöht wurde. Um bei der Jugend- hilfe den Verbrauch im Bereich der erziehe- rischen Hilfen zu drosseln, entschied ein eilig zusammengerufenes Führungsgremi- um der Konzernspitze ohne vorherige Be- ratung mit der Entwicklungsabteilung, den viel- gepriesenen Deckel etwas zu modifizieren, um ihn im Probelauf für 2 Jahre als »Dros- selklappe 77/2« in das KJHG einzubauen. Die Verwendung dieses Fremdfabrikats im KJHG führte sogleich zu spürbaren Proble- men mit der Feinabstimmung.

Die weiteren Ergebnisse des Tests, der letzt- lich auf Kosten der Kunden durchgeführt wurde, will man aber gar nicht erst abwar- ten. Mit Eifer bastelt man in Bonn gerade wieder an einem neuen, schöneren und vor allem größeren Modul, das die Drosselklap- pe ersetzen soll. Anstelle zweier Absätze sollen jetzt sage und schreibe sieben Para- graphen bei den erzieherischen Hilfen quasi elektronisch die neue Steuerung überneh- men. Das Wunsch- und Wahlrecht wird ein- geschränkt, da alles ohnehin automatisch abläuft. Ausgeklügelte Abstimmungsmecha- nismen sollen nun den hohen Verbrauch senken und für Leistungsfähigkeit, Wirt- schaftlichkeit und Sparsamkeit sorgen. Fach- leute bezweifeln, daß dies besser funk- tioniert, als mit den bisherigen manuell zu bedienenden Aggregaten. Danach wird aber

schon lange nicht mehr gefragt. Wichtig ist, daß man angesichts der Krise öffentli- cher Haushalte Handlungskompetenz nach- weist und jeder davon überzeugt ist: Die tun was.

Übrigens: Der Elch-Test wird in Schwe- den deshalb gemacht, weil die nordischen Paarhufer die Angewohnheit haben, stur ihren Weg zu verfolgen – ohne Rücksicht auf Hindernisse und Gefahren für sich und andere.

Dem KJHG werden zur Zeit abrupte Lenk- manöver und Bremsbewegungen abver- langt. Sicherlich wird es dadurch nicht die Bodenhaftung verlieren und auf dem Dach landen. Aber wenn weitere Hindernisse auf dem Weg zu partnerschaftlicher Zu- sammenarbeit aufgebaut werden und die Möglichkeiten einer den jeweiligen Ver- hältnissen individuell angepaßten Steue- rung durch Vorgaben aus der zentralen Elektronik weiter eingeschränkt werden, riskiert das KJHG eine unangenehme Lan- dung im Kiesbett.

Größer noch wäre allerdings die Gefahr für das KJHG, wenn man nach dem Elch- Test den Einflüsterungen einiger Sicher- heitsingenieure folgte, die vorschlagen, den Schwerpunkt weiter nach unten zu verla- gern und das Niveau abzusenken. Ihr Mo- to: Nivellierung durch Novellierung. Be- vor es aber so weit kommt, sollten wir vielleicht doch erst einmal abwarten, wie Daimler-Benz mit seiner A-Klasse das Pro- blem löst.